

**Abteilung Umweltschutz**

**Mag. Alexander Spielmann**

An die  
Umweltbundesamt GmbH  
Koordinierungsstelle für Umweltinformation  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien  
*office@umweltbundesamt.at*

Telefon +43(0)512/508-3477  
Fax +43(0)512/508-3455  
umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen;  
Berichtspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG –  
BERICHT**

*Geschäftszahl* U-5104/139

*Innsbruck*, 13.02.2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 10.10.2008 wurde das Land Tirol ersucht, der Koordinierungsstelle für Umweltinformation beim Umweltbundesamt einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen mit der Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2005, sowie des Tiroler Umweltinformationsgesetzes 2005 (TUIG 2005), LGBl. Nr. 89/2005, zu übermitteln.

Seitens der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung wird hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Allgemeine Beschreibung**

Das Land Tirol hat durch das Gesetz vom 12. Oktober 2005 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005), LGBl. Nr. 89/2005, die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (ABl. 2003, Nr. L 41, S. 26 bis 32) umgesetzt.

**2. Gewonnene Erfahrungen**

Nach Erfahrung der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung hat die Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG, insbesondere bei Anfragen mit unterschiedlichen Informationsbegehren, einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Weiters wurde die Erfahrung gemacht, dass Dritte, die bislang informationspflichtigen Stellen freiwillig Umweltinformationen zur Verfügung gestellt haben, diese Daten künftig auf Grund der Verpflichtung zur Weitergabe dieser Daten nur mehr eingeschränkt bereitstellen.

### **3. Begriffsbestimmungen**

**3.1.** Seitens der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung haben sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Auslegung und dem Umgang mit dem Begriff Umweltinformationen ergeben.

**3.2.** Beispiele für Körperschaften, auf die im Land Tirol die Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2003/4/EG zutrifft, sind Wasserverbände gemäß §§ 87 ff Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006, und Gemeindeverbände gemäß §§ 129 ff Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005.

### **4. Zugang zu Umweltinformationen (Art. 3 der Richtlinie 2003/4/EG)**

**4.1.** Ein Beispiel für eine praktische Vorkehrung gemäß Art. 3 Abs. 5 lit. c der Richtlinie 2003/4/EG, die seitens des Landes Tirol getroffen wurde, ist die Verpflichtung eines Mitarbeiters der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Unterstützung der Öffentlichkeit in dem Bemühen um Zugang zu Informationen nach dem UIG und dem TUIG 2005. Weiters hat das Land Tirol mit dem Tiroler Rauminformationssystem (TIRIS), <http://tiris.tirol.gv.at>, eine Einrichtungen geschaffen, die Umweltinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

**4.2.** Im Übrigen wird seitens des Landes Tirol durch die Website <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/umweltinformation> sichergestellt, dass die Öffentlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG angemessen über ihre Rechte unterrichtet wird.

### **5. Ausnahmen (Art. 4 der Richtlinie 2003/4/EG)**

**5.1.** Folgende Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe wurden mit § 6 TUIG 2005 geschaffen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu verweigern:

*„Abs. 1: Die Pflicht zur Mitteilung von Umweltinformationen besteht nicht, wenn*

- a) sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht,*
- b) das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wird,*
- c) das Informationsbegehren trotz Verbesserungsauftrag nach § 5 Abs. 1 nicht ausreichend klar ist,*
- d) das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.*

*Abs. 2: Andere als die im § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken nach Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe nicht nachteilige Auswirkungen hätte auf:*

- a) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;*
- b) den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;*

c) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, besteht;

d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches Recht oder Gemeinschaftsrecht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;

e) Rechte an geistigem Eigentum;

f) die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist, oder

g) laufende Gerichtsverfahren oder die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

*Abs. 3: Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß aufgrund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.*

*Abs. 4: Die in den Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:*

a) Schutz der Gesundheit,

b) Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder

c) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

**5.2.** Abgesehen von den Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe des § 6 TUIG 2005 hat das Land Tirol keine weiteren Regeln in Form von Rundschreiben oder Leitfäden geschaffen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu verweigern.

**5.3.** Um die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe gemäß § 6 TUIG 2005 öffentlich zugänglich zu machen, erfolgte auf der Website <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/umweltinformation> ein entsprechender Hinweis.

Ein über die Bestimmung des § 6 TUIG 2005 hinausgehender Kriterienkatalog, der den einschlägigen Behörden als Grundlage für den Umgang mit Anträgen dient, wurde vom Land Tirol nicht geschaffen.

## **6. Gebühren (Art. 5 der Richtlinie 2003/4/EG)**

**6.1.** Gemäß § 5 Abs. 6 TUIG 2005 ist der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die begehrten Umweltinformationen an Ort und Stelle unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Landesregierung durch Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 6 TUIG 2005 wurde von der Tiroler Landesregierung bislang nicht erlassen.

**6.2.** Antragsteller werden über die Bestimmung des § 5 Abs. 6 TUIG 2005, auf der Website <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/umweltinformation> informiert.

## **7. Zugang zu den Gerichten (Art. 6 der Richtlinie 2003/4/EG)**

**7.1.** Folgendes Überprüfungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG wurde in § 8 Abs. 1 bis 3 TUIG 2005 vorgesehen:

*„Werden die begehrten Umweltinformationen nicht oder nicht im verlangten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des Informationssuchenden darüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem abgesprochen werden.*

*Für das Verfahren zur Erlassung eines solchen Bescheides gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, sofern nicht für die Angelegenheit, in der die Mitteilung von Umweltinformationen begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.*

*Eine informationspflichtige Stelle im Sinn des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge nach Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Ausübung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen.“*

**7.2.** Folgendes Verfahren nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG wurde in § 8 Abs. 4 bis 7 TUIG 2005 vorgesehen:

*„Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.*

*Der unabhängige Verwaltungssenat erkennt weiters über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.*

*In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder.*

*Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.“*

7.3. Die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates unterliegen der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes.

## **8. Verbreitung von Umweltinformationen (Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EG)**

8.1. Um sicherzustellen, dass eine aktive und systematische Verbreitung der Umweltinformationen in der Öffentlichkeit erfolgen kann, verpflichtet § 9 Abs. 1 TUIG 2005 informationspflichtige Stellen nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten, die für ihre Aufgaben maßgeblich und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten.

8.2. Da gemäß § 9 Abs. 3 TUIG 2005 Umweltinformationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, wird sichergestellt, dass Umweltinformationen auf dem neuesten Stand sind.

8.3. Die Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 TUIG 2005 umfasst nationale, regionale und lokale Umweltzustandsberichte, die gem. Abs. 3 in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind.

8.4. Zur Umsetzung der Errichtung eines zentralen Umweltinformationsportals (One-Stop-Shop) im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG wurde auf Grund eines Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz die Projektgruppe Umweltinformation gegründet, in der auch das Land Tirol vertreten ist. Vordringliches Projektziel ist es, den einfachen und freien Zugang zu Umweltinformationen für jedermann zu gewährleisten und die systematische und umfassende Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen durch elektronische Kommunikation zu fördern.

## **9. Qualität von Umweltinformationen (Art. 8 der Richtlinie 2003/4/EG)**

9.1. Als Maßnahme zur Sicherstellung, dass alle Informationen aktuell, exakt und vergleichbar sind, wurde neben der Verpflichtung des § 9 Abs. 1 TUIG 2005 die in Punkt 8.4. genannte Projektgruppe gegründet.

9.2. Seitens der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung wird bei der Bereitstellung von Umweltinformationen nach Möglichkeit die verwendete Methode der Informationserfassung angegeben. Anfragen betreffend der Methode der Informationserfassung sind ha. nicht bekannt.

## **10. Statistik**

Das Land Tirol hat keine statistischen Daten betreffend des Zuganges der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann:  
Für die Landesregierung:  
Mag. Spielmann